

Gemeinde Hohen Pritz

Vorlage - Nr.: BV-848/2019
Datum: 27.11.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Beschluß über die Anpassung der Entschädigungssätze für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Pritz

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
10.12.2019 Gemeindevertretung Hohen Pritz

1. Zuständige/federführende Abt.

Bürger- und Ordnungsamt

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung zum 1. Januar 2020 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2020 einzustellen.

Begründung:

Am 01. Januar 2014 wurde die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr FwEntSchVO neu erlassen.

In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Es besteht zwischenzeitlich der Bedarf, die bisherigen Entschädigungssätze für Funktionsinhaber der FFW anzupassen.

Mit der Neuregelung von 2014 besteht auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Maßnahme ist zur Verbesserung der Arbeit in der Feuerwehr erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage befindlichen tabellarischen Aufzählung anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	4.800,00
Produktsachkonto:	07.126050.50100000
Haushaltsjahr:	2020
Deckungsvorschlag	Nachtragshaushalt

Anlagen:

Amt Sternberger Seenlandschaft Bürgeramt



*Am Markt 01
19402 Sternberg*

Telefon : 03847 / 44 45 90

Telefax : 03847 / 44 45 69

Sternberg, 01. Oktober 2019

Anpassung der Entschädigungssätze für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Pritz 2019

Am 01. Januar 2014 wurde die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr FwEntSchVO neu erlassen.

In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Es besteht zwischenzeitlich der Bedarf, die bisherigen Entschädigungssätze für Funktionsträger der FFW anzupassen. Mit der Neuregelung von 2014 besteht auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	100,00	140,00	170,00
Stellvertretender Wehrführer	50,00	70,00	140,00
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	0,00	20,00	nicht angegeben
Jugendwarte	50,00	je 60,00	nicht angegeben
Jugendwart Kinderabteilung	0,00	je 30,00	nicht angegeben
Fahrzeug- und Gerätewart	15,00	30,00	nicht angegeben
Gruppenführer	0,00	20,00	nicht angegeben
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	0,00	20,00	nicht angegeben

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet.